„Flaggschiffe der österreichischen Industrie“

Erste Group Bank AG
OMV AG
ÖBB Holding AG
Kapsch AG
Österreichische Post AG
UNIQA Insurance Group AG
Raiffeisen Zentralbank Österreich AG
Wiener Städtische Versicherungsverein
voestalpine AG

An das
Bundesministerium für Finanzen
Abteilung VI/1
Johannesgasse 5
1010 Wien

Per email: e-Recht@bmf.gv.at

Wien, am 05. Juni 2015

„Flaggschiffe der österreichischen Industrie“
Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf - Steuerreformgesetz 2015/2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

die „Flaggschiffe der österreichischen Industrie“ bedanken sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum vorliegenden Begutachtungsentwurf.

Im Begutachtungsentwurf ist die Erhöhung des Freibetrages für die Mitarbeiterkapitalbeteiligung von 1.460 Euro auf 3.000 Euro vorgesehen. Wir begrüßen diesen ersten wichtigen Schritt zur Stärkung und Weiterentwicklung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung.

Mit der langfristigen Beteiligung der Mitarbeiter an Kapital und Erfolg eines Unternehmens wird die Zielsetzung der Mitbestimmungsmöglichkeit genauso verfolgt, wie das der nachhaltig stabilen Eigentümerschaft und Arbeitsplatzsicherheit.

Im Zuge der Regierungsklausur in Krems wurde vereinbart, gesetzliche Grundlagen für Mitarbeiterkapitalbeteiligungs-Stiftungen zu schaffen und steuerliche Anreize für deren Implementierung zu prüfen. Damit eine verlässliche und langfristig orientierte österreichische Kernaktionärsstruktur möglichst rasch erreicht werden kann, sollte die Mitarbeiterkapitalbeteiligungs-Stiftung im Zuge der Steuerreform implementiert werden.

Die Schaffung einer neuen Mitarbeiterkapitalbeteiligungs-Stiftung ist ein wesentlicher Baustein um unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine nachhaltige und stabile Eigentümerschaft und die damit verbundene Arbeitsplatzsicherheit bieten zu können.

Die Runde der „Flaggschiffe“ schlägt daher vor, begleitende Maßnahmen zu setzen:

Neben den derzeitigen Möglichkeiten einer allgemeinen Mitarbeiterbeteiligung mit individuellem Aktienbesitz seitens der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (mit oder ohne treuhändische kollektive Stimmrechtsverwaltung) und Aktienbesitz seitens einer Stiftung (zB Belegschaftsbeteiligungsstiftung iSd § 4 EStG) soll eine neuartige „Mitarbeiter-Kapitalbeteiligungs-Stiftung (MAKB-S)“ gesetzlich verankert werden. Die Unterschiedlichkeit der österreichischen Unternehmen (Kapitalisierung, Mitarbeiteranzahl, Entgeltsystemen,…) erfordert eine möglichst flexible Gestaltung von Verwaltungskonstrukten, die auch Kombinationen von bisher bereits erprobten Varianten ermöglichen.

Die neue **„Mitarbeiter-Kapitalbeteiligungs-Stiftung“** MAKB-S dient grundsätzlich der Förderung von Modellen mit Kernaktionärsfunktion und hat daher einerseits eine längere Mindestbehaltedauer der Aktien, andererseits über die allgemeinen Modelle hinausgehende steuerliche Förderungen, damit die Entwicklung dieser langfristig orientierten Modelle gezielt unterstützt wird:

- Verdoppelung der Mindestbehaltedauer der Aktien von 5 Jahre (§ 3 Abs. 1 Z 15 lit. b EStG) auf 10 Jahre
- Kollektive Verwaltung und verpflichtende kollektive Stimmrechtsausübung
- Verdoppelung des Freibetrages auf € 6.000 für die direkte Aktienübertragung von Aktien bzw. indirekte Weiterleitung von Dividendenerlöse einer Stiftung.
- Entfall der Dividenden-KEST solange Aktien in der MAKB-S verwaltet werden oder in deren Eigentum stehen.
- Entfall der Kursgewinn-KEST bei unmittelbarer Übertragung des Verkaufserlöses der Mitarbeiterbeteiligung in eine Altersvorsorge.

Zur Unterstützung der standortsichernden Kapitalbeteiligungsmodelle mit Kernaktionärsfunktion bedarf es legistischer Klarstellungen im Aktien-, Einkommensteuer-, Sozialversicherungs- und Körperschaftssteuergesetz.

Die vorgeschlagenen Ergänzungen im Aktiengesetz (insbesondere Ergänzung im § 66a AktG ‚Finanzierungsverbot‘) erleichtern das Zustandekommen von langfristig orientierten Modellen wesentlich. Die Verankerung von Fördermaßnahmen im EStG, ASVG und KStG erhöhen die Motivation für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aber auch für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, langfristig in derartige Modelle zu investieren.

Zur Umsetzung des Konzeptes werden folgende gesetzliche Änderungen vorgeschlagen:

Zu Artikel 1
Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988

Zur Umsetzung des Konzeptes werden folgende gesetzliche Änderungen im Einkommensteuergesetz vorgeschlagen:

<u>§ 4 Abs 11 Z 1 lit d EStG (neu)</u>

Die grundlegende Definition der Mitarbeiterkapitalbeteiligungs-Stiftung erfolgt wie die bereits bestehenden betrieblichen Privatstiftungen (Unternehmenszweckförderungs-, Arbeitnehmerförderungs- und Belegschaftsbeteiligungsstiftung) in § 4 EStG zur Sicherstellung des Betriebsausgabenabzugs beim Arbeitgeber für dessen Zuwendungen an die MAKB-S:

§ 4 Abs 11 Z 1 lit d EStG:

(11) Für Zuwendungen an und von Privatstiftungen gilt folgendes:
1. Zuwendungen an Privatstiftungen sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Betriebsausgaben:

„d) Die Privatstiftung (Mitarbeiter-Kapitalbeteiligungs-Stiftung) dient nach der Stiftungsurkunde, Stiftungszusatzurkunde und der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar der kollektiven Verwaltung von Beteiligungen im Sinne des § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG am Unternehmen des Arbeitgebers oder an mit diesem verbundenen Konzernunternehmen oder an Unternehmen, die im Rahmen eines Sektors gesellschaftsrechtlich mit dem Unternehmen des Arbeitgebers verbunden sind sowie der Stimmrechtsbündelung auf diese kollektiv verwalteten Beteiligungen mit kollektiver Stimmrechtsausübung durch die Stiftungsorgane sowie der sonstigen Förderung von Arbeitnehmerinteressen betriebszugehöriger Arbeitnehmer. Stifter laut Stiftungsurkunde können nur der Arbeitgeber, die mit diesem verbundenen Konzernunternehmen und die innerbetrieblich bestehende gesetzliche Arbeitnehmervertretung sein. Die Zuwendungen des Stifters sind dabei nach Maßgabe folgender Voraussetzungen abzugsfähig:

- *Es handelt sich um Beteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers oder an mit diesem verbundenen Konzernunternehmen oder an Unternehmen, die im Rahmen eines Sektors gesellschaftsrechtlich mit dem Unternehmen des Arbeitgebers verbunden sind oder um einen mit der Anschaffung solcher Beteiligungen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Geldbetrag. Dabei gilt alternativ folgendes:*
  - *für die Beteiligungen besteht eine innerbetriebliche Regelung zur unwiderruflichen Weitergabe der Beteiligungen an die Arbeitnehmer und diese Beteiligungen ab Weitergabe an die Arbeitnehmer für zumindest weitere zehn Jahre bzw. bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses von der Privatstiftung kollektiv iSd ersten Satzes verwaltet werden.*
  - *die Beteiligungen verbleiben auf Dauer im zivilrechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum der Privatstiftung.*
- *Als Aufwandsersatz für die Gründung und die laufende Betriebsführung der Stiftung.*
- *Der Kreis der Begünstigten und Letztbegünstigten der Privatstiftung umfasst ausschließlich alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern oder frühere Arbeitnehmer des Stifters oder eines mit diesem verbundenen Konzernunternehmens oder an Unternehmen, die im Rahmen eines Sektors gesellschaftsrechtlich mit dem Unternehmen des*

Arbeitgebers verbunden sind sowie den Stifter für Zwecke der Förderung betriebszugehöriger Arbeitnehmerinteressen im Sinne des Stiftungszwecks. Abweichend davon kann die Stiftungsurkunde vorsehen, dass nach Ablauf von 99 Jahren ab Errichtung der Stiftung der Stifter Letztbegünstigter sein kann.“

§ 3 Abs 1 Z 15 lit d EStG (neu) und § 3 Abs 1 Z 15 lit e EStG (neu)

Die besondere Steuerförderung für Aktienübertragungen im Rahmen der MAKB-S bezieht sich in der Folge stets auf die in § 4 erfolgte Definition der MAKB-S. Dabei werden auch Bestimmungen wie zB eine 10-jährige Mindestbehaltedauer und dass es sich um Kapitalanteile an inländischen Kapitalgesellschaften handeln muss, festgeschrieben:

a) Für die Steuerbefreiung von Aktienübertragungen seitens des Arbeitgebers an Arbeitnehmer könnte der § 3 Abs 1 Z 15 mit einer „lit d“ folgendermaßen ergänzt werden:

§ 3 Abs 1 Z 15 lit d

„Der Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Beteiligungen im Sinne des § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG am Unternehmen des Arbeitgebers oder an mit diesem verbundenen Konzernunternehmen oder an Unternehmen, die im Rahmen eines Sektors gesellschaftsrechtlich mit dem Unternehmen des Arbeitgebers verbunden sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- *die Beteiligungen werden einer Mitarbeiter-Kapitalbeteiligungs-Stiftung iSd § 4 Abs 11 Z 1 lit d EStG zur treuhändigen Verwaltung übertragen*
- *soweit der Arbeitgeber den Vorteil allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen seiner Arbeitnehmer gewährt bis zu einem Betrag von 6.000 Euro jährlich*

Überträgt der Arbeitnehmer die Kapitalanteile vor Ablauf des zehnten auf das Kalenderjahr der Anschaffung (Erwerb) folgenden Jahres unter Lebenden, hat der Arbeitgeber den steuerfrei belassenen Betrag zu jenem Zeitpunkt, in dem er davon Kenntnis erlangt, als sonstigen Bezug zu versteuern. Die Besteuerung entfällt, wenn die Übertragung bei oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses erfolgt.“

b) Für die Steuerbefreiung von Zuwendungen der Stiftung an Arbeitnehmer könnte der § 3 Abs 1 Z 15 mit einer „lit e“ folgendermaßen ergänzt werden:

§ 3 Abs 1 Z 15 lit e:

„Zuwendungen einer Mitarbeiter-Kapitalbeteiligungs-Stiftung im Sinne des § 4 Abs 11 Z 1 lit d EStG soweit in Summe mit dem steuerfreien Vorteil gemäß § 3 Abs 1 Z 15 lit d EStG der Betrag von 6.000 Euro jährlich nicht überschritten wird.“

§ 27 Abs 7a EStG (neu)

Zur Steuerbefreiung von Dividendenerträgen und von Kursgewinnen aus Aktien, die in der MAKB-S treuhändig verwaltet werden, soll der § 27 erweitert werden:

§ 27 Abs 7a

„Steuerfrei sind Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des Abs 3, soweit das von einer Stiftung gemäß § 4 Abs 11 Z 1 lit d EStG treuhändig verwaltete Kapitalvermögen unmittelbar einer Altersvorsorge zugeführt wird.“

§ 94 Z 12a EStG (NEU) und § 94 Z 12b EStG (neu)

a) Neben der Steuerbefreiung von Kapitalerträgen, die einer MAKB-S zugehen, ist auch noch eine explizite Verankerung zur Befreiung vom KESt-Abzug erforderlich:

§ 94 Z 12a:
„Bei Einkünften im Sinne des § 27 Abs 2 und 3 EStG, die einer unter § 4 Abs 11 Z 1 lit d EStG fallenden Privatstiftung für die von ihr verwalteten Kapitalanteile zugehen.“

b) Neben der Steuerbefreiung für Zuwendungen der MAKB-S an Arbeitnehmer ist auch hier noch eine explizite Verankerung zur Befreiung vom KESt-Abzug erforderlich:

§ 94 Z 12b:
„Bei Kapitelerträgen im Sinne des § 27 Abs 5 Z 7 EStG, wenn die Einkünfte gemäß § 3 (EStG) befreit sind.“

Zu Artikel 2
Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988

Zur Umsetzung des Konzeptes werden folgende gesetzliche Änderungen im Körperschaftsteuergesetz vorgeschlagen:

§ 5 Z 7a KStG (neu)

Aufgrund der steuerrechtlichen Konzeption der MAKB-S als betriebliche Privatstiftung (da nur in diesem Fall der Betriebsausgabenabzug beim Arbeitgeber für Zuwendungen an die MAKB-S gewährleistet ist) gelten grundsätzlich sämtliche Zuwendungen an die MAKB-S bei dieser als steuerpflichtige Betriebseinnahme. Um die Steuerpflicht der Zuwendungen bei der MAKB-S zu vermeiden, ist die Schaffung einer ertragssteuerlichen Befreiung erforderlich.

Dafür soll der § 5 erweitert werden:

§ 5 Z 7a KStG:

§ 5: Von der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht sind befreit:
„7a. Mitarbeiter-Kapitalbeteiligungs-Stiftungen im Sinne des § 4 Abs 11 Z 1 lit d EStG.“

Zu Artikel 14
Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Zur Umsetzung des Konzeptes werden folgende gesetzliche Änderungen im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz vorgeschlagen:

§ 49 Abs 3 Z 18 lit e ASVG (neu)

Die Sozialversicherungsbeiträge sollen nicht nur wie bisher für Aktienzuteilungen seitens des Arbeitgebers sondern auch für Zuwendungen seitens der MAKB-S entfallen. Dafür soll der § 49 erweitert werden:

§ 49 Abs 3 Z 18 lit e ASVG:

(3) Als Entgelt … gelten nicht:
„18. e) Vorteile, die gemäß § 3 Abs 1 Z 15 lit d oder e EStG einkommensteuerbefreit sind.“

Neuer Artikel 21
Änderung des Aktiengesetzes

Zur Umsetzung des Konzeptes werden folgende gesetzliche Änderungen im Aktiengesetz vorgeschlagen:

§ 65 Abs 1b 4. Satz AktG (Ergänzung)

Zusätzlich zur bereits bestehenden Regelung, dass Aktienveräußerungen der Gesellschaft im Rahmen von Optionsplänen von der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung entbunden sind, sollte auch die Aktienübertragung im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungen in gleicher Form behandelt werden. Daher könnte § 65 Abs 1b 4. Satz AktG folgendermaßen lauten:

§ 65 Abs 1b 4. Satz AktG:
„Keiner Beschlussfassung der Hauptversammlung bedarf die Veräußerung eigener Aktien zum Zweck des Angebots an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Organträger der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens oder an einen Rechtsträger zum ausschließlichen Zweck der Förderung der Arbeitnehmer und leitenden Angestellten sowie zur Bedienung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Organträger der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens.“

§ 66a AktG (Ergänzung)

Das österreichische Aktienrecht hat im § 66a die Regelung der EU-Kapitalrichtlinie Art 23 Abs 2 nicht vollständig umgesetzt (im Unterscheid zum dAktG). Um hier Klarheit für die finanzielle Förderung von Aktienerwerb durch Arbeitnehmer zu erreichen wird empfohlen, §66a folgendermaßen ergänzend zu formulieren:

§66a AktG:
„Dies gilt nicht für Rechtsgeschäfte im Rahmen des gewöhnlichen Betriebs von Kreditinstituten sowie für die Gewährung eines Vorschusses oder eines Darlehens

oder für die Leistung einer Sicherheit zum Zweck des Erwerbs von Aktien durch Arbeitnehmer der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens oder durch einen Rechtsträger zur ausschließlichen Förderung von Arbeitnehmern der Gesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens.“

ANHANG

zur Ausgestaltung der Mitarbeiter-Kapitalbeteiligungs-Stiftung

Einführung des Modells einer „Mitarbeiter-Kapitalbeteiligungs-Stiftung“ (MAKB-S), der spezielle Möglichkeiten der Finanzierung und Verwaltung eröffnet werden. Aktienübertragungen in einem derartigen Modell sollen spezielle, nur für den Zweck der Kernaktionärsbildung geltende, steuerliche Förderungen erhalten. Diese Stiftung kann für all jene Gesellschaften errichtet werden, deren Geschäftsleitung oder Sitz in Österreich sind.

Aktien bzw. Kapital werden in diese MAKB-S durch Mitarbeiterbeiträge und/oder durch Arbeitgeberbeiträge und/oder durch Fremdfinanzierung seitens der Stiftung eingebracht und dort kollektiv für alle Anteilseigner verwaltet. Das Stimmrecht wird kollektiv von den Stiftungsorganen ausgeübt, als Grundvoraussetzung einer Kernaktionärsbildung. Bei individuellem Aktienbesitz der Mitarbeiter kann die Verwaltung und Stimmrechtsbündelung durch langfristige Treuhandverträge umgesetzt werden.

Die MAKB-S hat in Abänderung bzw. Erweiterung zu den derzeitigen Bestimmungen in § 3 Abs 1 Z 15 lit b. EStG hinaus folgende Bedingungen:

- Haltefrist für Aktien beträgt mindestens 10 Jahre
- verpflichtende kollektive Verwaltung (Stiftungsdepot oder treuhändische Verwaltung von Einzeldepots)
- verpflichtende Stimmrechtsbündelung mit kollektiver Stimmrechtsausübung durch Stiftungsorgane

Bestehende Stiftungen / Konstruktionen kollektiver Verwaltung von Beteiligungsmodellen können bei Erfüllung der definierten Grundbedingungen der MAKB-S ebenso verwendet werden.

zu den Modellen der Finanzierung

1) Beitragsformen der Arbeitgeber

Um eine Kernaktionärsbildung umsetzen zu können sind zumeist größere Kapitalvolumina nötig. Daher sollen unterschiedliche Formen der Mit- oder Vorfinanzierung durch den Arbeitgeber ermöglicht werden.

a) zur mittelbaren Weitergabe von Aktien an Mitarbeiter
Der Betrag / die Aktien werden in die Stiftung nur vorübergehend eingebracht, es wird bereits bei der Einbringung innerbetrieblich geregelt, wie die Aktien im Laufe der nächsten Jahre in das wirtschaftliche Eigentum der Mitarbeiter weitergegeben werden sollen. Dabei ist die Weitergabe in Form von Bonusaktien des Arbeitgebers ebenso wie mittels zu leistender Beiträge der Mitarbeiter umsetzbar.

b) zur Zuwendung von Betrag / Aktien in das Eigentum der Stiftung
Der Betrag / die Aktien können jährlich als Betriebsausgabe KÖST-frei in die Stiftung gegeben werden. Die Aktien bleiben auf Dauer im wirtschaftlichen Eigentum Stiftung. Die Beteiligungserträge werden entweder in der Stiftung thesauriert und/oder in flexibel zu definierender Form an Mitarbeiter weitergeleitet. Die Weiterleitung von Beteiligungserträgen geschieht in Form einer Stiftungszuwendung an Mitarbeiter als Begünstigte, bis zu einer Höhe von jeweils € 6.000 ist diese für Arbeitnehmer (und Arbeitgeber) abgabenfrei (EStG und SV).

2) Aktien der Mitarbeiter

Speziell für die Bedingungen der MAKB-S sollen folgende Möglichkeiten des Aktienerwerbs für Mitarbeiter eröffnet und auch steuerlich gefördert werden:

a) Arbeitgeber-Aktien
abgabenfreie (EStG und SV) Übertragung von Aktien seitens des Arbeitgebers oder der MAKB-S an Mitarbeiter bis max € 6.000 jährlich (erhöhte Förderung ggüb. § 3 Abs 1 Z 15 lit b. EStG).

b) Dividenden-KEST
die Dividendenerlöse von Aktien, die von der MAKB-S verwaltet werden, sind abgabenfrei.

c) Kursgewinn-KEST
Aktien die in der MAKB-S gehalten werden, können abgabenfrei veräußert werden wenn der Verkaufserlös unmittelbar in eine Altersvorsorge übertragen wird.

Die Übertragung von Aktien die vom Arbeitgeber finanziert werden ist für den Arbeitgeber abgabenfrei (vgl. derzeitige Regelung § 3 Abs 1 Z 15 lit b. EStG: Aktienabgabe als ‚steuerfreier Sachbezug‘).

zur Bedeutung der „Mitarbeiter-Kapitalbeteiligungs Stiftung“ für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen sind entscheidend für die **Sicherung des Industrie- und Wirtschaftsstandorts** und der damit verbundenen **Wertschöpfung in Österreich**. Dies ist auch ein wichtiges Anliegen der für Österreich strategisch besonders relevanten Unternehmen. Erste Group Bank AG, OMV AG, ÖBB Holding AG, Österreichische Post AG, Kapsch AG, UNIQA Insurance Group AG, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Wiener Städtische Versicherungsverein
und voestalpine AG bilden mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das Rückgrat der österreichischen Wirtschaft. Um diese Rolle auch langfristig wahrzunehmen, ist eine stabile und **auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Eigentümerstruktur** von hoher Bedeutung.

Starke Kernaktionäre sind wichtig für den Wirtschaftsstandort Österreich

Österreich ist – nicht zuletzt dank seiner hohen Industriequote – vergleichsweise gut durch die Krise gekommen. Doch aktuelle Wirtschaftsprognosen und das Abrutschen in zahlreichen Rankings stellen Österreich künftig kein positives Zeugnis aus. Negative Entwicklungen bei zentralen Standortfaktoren wie Abgaben- und Steuerquote, Energiepreise und das regulatorische Umfeld drängen heimische Unternehmen immer öfter in Abwanderungsdebatten. Oft erfolgt dies Hand in Hand mit einer Verschiebung der Eigentümerstruktur, wie sie beispielsweise durch feindliche Übernahmen erfolgt. Durch starke Kernaktionäre wird die Möglichkeit feindlicher Übernahmen reduziert. Unternehmen mit einer **stabilen Eigentümerstruktur** können eine langfristig ausgerichtete Unternehmenspolitik verfolgen.

Vielfach sind gerade die hoch qualifizierten und motivierten Mitarbeiter das entscheidende Kriterium für Unternehmen, ihre Betriebe und Konzernzentralen in Österreich zu halten. Es muss daher unser zentrales Anliegen sein, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die wirtschaftliche Verantwortung miteinzubeziehen und langfristig an österreichische Unternehmen zu binden. Eine Beteiligung am Unternehmen führt zu mehr Identifikation mit den Zielen und zu einer höheren Motivation am Arbeitsplatz. Mit Mitarbeiterinnen und **Mitarbeitern als verlässliche Kernaktionäre** kann es künftig gelingen, einer Abwanderung hochqualifizierter Fachkräfte ins Ausland entgegenzusteuern und nachhaltig attraktive Arbeitsplätze zu schaffen und zu erhalten.

Durch die Bildung eines neuen Kernaktionärs in Gestalt der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer identifizieren sich Unternehmen stärker mit dem Standort Österreich. Nicht nur national, auch regional bringt eine intensivere Verflechtung der Belegschaft mit dem Unternehmen standortpolitische Vorteile mit sich – insbesondere in strukturschwachen Regionen der Bundesländer, die besonders von Abwanderungen und Schließungen bedroht sind. Im Falle von externen Übernahmetendenzen können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der entscheidende Shareholder sein, der sich im Falle einer feindlichen Übernahme mit Abwanderungstendenzen für den Standort Österreich einsetzt.

Mitarbeiter-Beteiligungen haben Vorteile für Mitarbeiter und Unternehmen

Der Ausbau von Mitarbeiter-Beteiligungen fördert die **Identifikation mit dem Unternehmen** und lässt diese auch am Erfolg des Unternehmens stärker teilhaben. Durch das höhere Interesse am wirtschaftlichen Erfolg, steigert sich auch die Motivation für die eigene Arbeit und die Loyalität gegenüber dem Arbeitgeber. Dies führt zu einer geringeren Personalfluktuation und einer **positiven Veränderung der Unternehmenskultur**.

Für hochqualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bedeutet dies zugleich, dass trotz zunehmender Möglichkeiten zu attraktiven Bedingungen in das benachbarte Ausland abzuwandern, der Verbleib im Unternehmen wahrscheinlicher wird. Diese Aspekte wirken sich auch positiv auf den Unternehmenserfolg aus, demnach steigen der Unternehmensbeitrag am Bruttoinlandsprodukt und die Steuereinnahmen an.

Entsprechende Beteiligungsmodelle stellen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch einen **Schutzmechanismus vor einem Arbeitsplatzverlust** aufgrund von Betriebsverlagerungen als Folge der zunehmenden Globalisierung, diverser Kapitalmarktüberlegungen oder der steuerliche Konkurrenz zwischen einzelnen Staaten dar.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter profitieren zudem von Zusatzeinkommen, wie beispielsweise in Form von Dividenden ihrer Beteiligungen. Die Nettoeinkünfte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter steigen an – das bedeutet zusätzliche Wertschöpfung, welche in Österreich verbleibt.

Vorschlag einer neuartigen „Mitarbeiter-Kapitalbeteiligungs-Stiftung“ als Impuls für Unternehmen und Mitarbeiter

Durch die Einführung einer „Mitarbeiter-Kapitalbeteiligungs-Stiftung“ (MAKB-S) unterstützt das Unternehmen seine Mitarbeiter dabei, Anteile am eigenen Unternehmen zu erwerben und die Eigentümerrolle nachhaltig wahrzunehmen. Denn beteiligte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können im Rahmen einer MAKB-S auch aktiver im Unternehmen mitwirken.

Dies erfolgt über **kollektiv ausgeübte Stimmrechte** bei der Hauptversammlung oder über nominierte Kapitalvertreter im Aufsichtsrat. MAKB-S sollen rund 10% des Aktienkapitals halten und als stabiler Kernaktionär jener Konzerne, die Geschäftsleitung oder Sitz in Österreich haben, wesentlich zur Standortsicherheit in Österreich beitragen.

Der Aufbau derartiger strategischer Beteiligungen soll durch die neuartige Schaffung von Kombinationsmöglichkeiten der Kapitalaufbringung unterstützt werden: verschiedene Formen der Finanzierung durch Arbeitnehmerbeiträge (inklusive Formen der Bezuschussung oder Darlehensgewährung seitens des Arbeitgebers), ebenso wie Zuwendungen des Arbeitgebers an die Stiftung sollen in einem dafür neu zu schaffenden Konstrukt der MAKB-S ermöglicht werden. Damit könnten Modelle einer treuhändischen Verwaltung von Aktien der Mitarbeiter mit Modellen von direktem Aktienbesitz der Stiftung kombiniert werden, und somit

die Möglichkeiten des Aufbaues von breitflächigen Mitarbeiterkapitalbeteiligungen erweitert werden.

Alle angeführten Argumente untermauern, dass die Förderung des Modells einer „Mitarbeiter-Kapitalbeteiligungs-Stiftung“ (MAKB-S) mittel- bis langfristig positive Effekte auf das Unternehmen, seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die österreichische Volkswirtschaft hat. Kurzfristigen Steuereinnahmen stehen langfristig nachhaltige positive Effekte gegenüber – Österreich als Wirtschaftsstandort wird gestärkt und Arbeitsplätze werden gesichert. Zudem wirkt sich diese Initiative positiv auf den wirtschaftlichen Erfolg der heimischen Unternehmen aus, welche die Basis für die österreichische Wirtschaft bilden. Beide Seiten, Arbeitnehmer und Arbeitgeber, sind gefordert stärker gemeinsam und nachhaltig am Unternehmenserfolg zu arbeiten und teilzuhaben.

Um diese Vorteile für den Wirtschaftsstandort, für Arbeitnehmer und Arbeitgeber stärker zu nutzen, müssen aber die dafür nötigen Rahmenbedingungen in Österreich geschaffen werden.

Dafür wurden entsprechende Maßnahmen vorgeschlagen, um eine „Mitarbeiter-Kapitalbeteiligungs-Stiftung“ (MAKB-S) als attraktives Instrument zu etablieren.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen der „Flaggschiffe der österreichischen Industrie“ und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

„Flaggschiffe der österreichischen Industrie“

Erste Group Bank AG
OMV AG
ÖBB Holding AG
Kapsch AG
Österreichische Post AG
UNIQA Insurance Group AG
Raiffeisen Zentralbank Österreich AG
Wiener Städtische Versicherungsverein
voestalpine AG